

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

**Universität Regensburg
Prüfungsamt Bachelor – Mathematik
93040 Regensburg**

**Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit Mathematik
gem. Bachelorprüfungsordnung vom 09.09.2008 an der Universität Regensburg**

vom Studenten auszufüllen

Hiermit beantrage ich die Zulassung zu einer **Bachelorarbeit**

bei Prof. Dr. _____
(Name des Betreuers)

aus dem Themengebiet _____
(Das Thema soll dem gewählten Vertiefungsgebiet (Modul BV) entstammen.)

oder

Ich bitte um Zuweisung eines Betreuers und Stellung eines Themas durch den Prüfungsausschuss.

Ich erkläre hiermit, dass mindestens 127 LP aus den Modulen gem. § 21 Abs. 1 im FlexNow verbucht sind und ich im gesamten Bearbeitungszeitraum nicht beurlaubt bin.

(Datum und Unterschrift des Studierenden)

vom Betreuer auszufüllen

Thema:

Ausgabetag: _____
(Beginn der Bachelorarbeit)

(Datum und Unterschrift des Erstgutachters)

Für den Prüfungsausschuss: _____

Datum

Prof. Dr. Garcke

§ 23 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes mathematisches Thema selbständig zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Die Bachelorarbeit hat gebunden zu sein und kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Ist sie in englischer Sprache abgefasst, so hat ihr eine deutsche Zusammenfassung vorangestellt zu werden. Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.
- (2) Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Professor oder durch einen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter, der hauptberuflich an der Fakultät für Mathematik der Universität Regensburg tätig ist. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln.
- (3) Der Kandidat kann einen Betreuer und ein Themengebiet für die Bachelorarbeit vorschlagen. Das Thema soll dem gewählten Vertiefungsgebiet (Modul BV) entstammen. Die Bestellung des Betreuers erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch den Betreuer über den Prüfungsausschuss.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit kann erst nach Erwerb von 127 LP aus den Modulen gemäß § 21 Abs. 1 gestellt werden. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelorarbeit soll einen Themenvorschlag gemäß Abs. 3 und den Vorschlag eines Betreuers enthalten. Der Kandidat kann bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß Satz 1 auch ohne eigene Vorschläge beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelorarbeit gestellt und ein Betreuer zugewiesen wird. Diesem Antrag soll vom Prüfungsausschuss binnen drei Monaten entsprochen werden. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen ab Ausgabe des Themas an den Kandidaten.
- (6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Betreuers der schriftlichen Bachelorarbeit die Frist gemäß Abs. 5 verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Kandidaten nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der Bachelorarbeit verhindert haben.
- (7) Das ausgegebene Thema kann vom Kandidaten nur einmal, nur aus triftigen Gründen und nur binnen drei Wochen nach der Übermittlung zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung gemäß Abs. 4.
- (8) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 24 Bewertung der Bachelorarbeit, Wiederholbarkeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 23 Abs. 5 und 6 beim Prüfungsausschuss bzw. beim Prüfungsamt Bachelor/Mathematik abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Gutachter, in der Regel der Betreuer der Arbeit, bewertet; die Bewertung der Arbeit hat innerhalb eines Monats nach Abgabe zu erfolgen. Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gemäß § 8 Abs. 1 abzuschließen.
- (3) Ist die Bewertung 'nicht ausreichend', so wird vom Prüfungsausschuss ein zweiter Gutachter benannt. In diesem Fall ist die Bewertung der Bachelorarbeit 'nicht ausreichend', wenn auch die zweite Note so lautet. Andernfalls muss eine Einigung der beiden Gutachter über die Note erzielt werden.
- (4) Eine mit 'ausreichend' (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit ist bestanden. Für eine bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 LP.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung von zwei Prüfern spätestens nach zehn Wochen. Ist die Bachelorarbeit mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, so hat die Mitteilung über das Nichtbestehen in schriftlicher Form zu erfolgen und Auskunft darüber zu geben, ob die Bachelorarbeit wiederholt werden kann (Abs. 6). Der Bescheid über das Nichtbestehen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. Die Rückgabe des Themas gemäß § 23 Abs. 7 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.